

Bekanntmachung

über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über Wahlbezirke/ Wahllokale
für die Wahl des Landrates des Landkreises Oberhavel
am 28. November 2021

1. Am **28. November 2021** findet die Wahl des Landrates für den Landkreis Oberhavel statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst alle Gemeinden, Städte und das Amt des Landkreises Oberhavel.

Eine etwaig notwendig werdende Stichwahl findet am 12. Dezember 2021 im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Gemeinde Löwenberger Land ist in folgende **14** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung Wahllokal
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5 - barrierefrei
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	Alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Straße 26
05	Liebenberg	Gemeinderaum, Parkweg 4
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b - barrierefrei
07	Großmutz/ Glambeck	Versammlungsraum, Großmutz Dorfstraße 75
08	Hoppenrade	Schlosszimmer (Kircheneingang), Parkstraße 2
09	Falkenthal	Seniorenzentrum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	FFW-Versammlungsraum, Klevesche Häuser 22 - barrierefrei
11	Teschendorf	Kantine, Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1 - barrierefrei
14	Nassenheide	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 25 - barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.11.2021 bis 07.11.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 28.11.2021 (Hauptwahl) und bei notwendig werdender Stichwahl am 12.12.2021 um 15.00 Uhr in der Gemeinde Löwenberger Land, Haus 1, Zimmer 1 + 6, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des Landrates **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)
Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/ seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind den Einlegern „Wegweiser zur Briefwahl“ und „Merkblatt zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. Dezember 2021 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 28. November 2021 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Löwenberg, den 26.10.2021

(Dienstsiegel)

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Aushang vom _____ bis _____
erfolgt im Bekanntmachungskasten entsprechend der Bekanntmachungsregelung
§ 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde